

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung zum Faschingsumzug mit dem anschließenden Faschingstreiben am 01. März 2025

Die Stadt Waldkraiburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Für den Faschingsumzug und das Faschingstreiben in Waldkraiburg am 01. März 2025 werden folgende Anordnungen getroffen:

- I.
 1. Das Mitführen und Benutzen von Glasbehältnissen ist verboten
 2. Es ist verboten alkoholische Getränke mitzubringen.
 3. Das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb der genehmigten Bewirtungsbereiche ist untersagt, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beeinträchtigt wird,
 4. Waffen, gefährliche Gegenstände oder Gegenstände, die zur Verletzung von Personen oder Tieren oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, dürfen nicht mitgeführt werden.
 5. Zerbrechliche Schankgefäße und Glasflaschen dürfen außerhalb der genehmigten Bewirtungsbereiche nicht mitgeführt werden.
 6. Es ist verboten offenes Feuer zu entfachen oder pyrotechnische Gegenstände mitzuführen und zu zünden.
 7. Das Veräußern von alkoholischen Getränken außerhalb der Bewirtungsbereiche ist verboten. Eine Erlaubnis kann bei der Stadt Waldkraiburg beantragt werden.
 8. Es ist verboten außerhalb der dafür bereitgestellten oder privaten WC-Anlagen die Notdurft zu verrichten.

II.
Personen, die gegen die unter Nummer I. bezeichneten Verbote und Anordnungen verstoßen, oder erheblich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, oder Besucher mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindern oder belästigen, kann der Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung untersagt werden.

III.
Diese Allgemeinverfügung gilt während des Faschingsumzuges/Faschingstreibens in der Stadt Waldkraiburg am 01.03.2025, 13.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Der Umgriff des Geltungsbereiches wird wie folgt definiert:

Stadtplatz, Rathausvorplatz und Rathaus, Tiefgarage und Sartrouvilleplatz, Volksfestplatz sowie den Faschingsumzugsweg (Adlergebirgsstraße; Berliner Straße, Berliner Platz, Braunauer Str., Karlsbader Straße, Prager Straße)

IV.

1. Wer den Verboten und Anordnungen unter Nummer I bis II. dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße belegt werden (Art. 23 Abs. 3 LStVG).
2. Die sofortige Vollziehbarkeit der Nummern I. bis II. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Nummern I. und II. dieser Allgemeinverfügung wird angedroht.
4. Diese Verbote und Anordnungen richten sich als Allgemeinverfügung gem. Art. 35 Satz 2 BayVwVfG an Jedermann, der sich am 01.03.2025 im Zeitraum von 13.00 Uhr bis 22.00 Uhr, in dem in Ziffer III. genannten Geltungsbereich aufhält.

Diese Allgemeinverfügung wird durch Aushang an der Aushangtafel ab 14.02.2025 (Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG) öffentlich bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung gilt ab 28.02.2025 als bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).

Sie kann mit ihrer Begründung im Rathaus der Stadt Waldkraiburg, Stadtplatz 26, 84478 Waldkraiburg, Zimmer 104, zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Hinweis:

Die Polizei ist berechtigt, die Verbote und Anordnungen dieser Allgemeinverfügung mit Zwangsmitteln durchzusetzen (Art. 37 Abs. 2 VwZVG).

Zur Unterbindung von Zuwiderhandlungen können z. B. Platzverweise ausgesprochen, mitgeführte alkoholische Getränke entsorgt oder Personen in Gewahrsam genommen werden.

Die Fortsetzung unerlaubter Handlungen kann nach den Vorschriften des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) mit unmittelbarem Zwang unterbunden werden.

Gründe:

Die Stadt Waldkraiburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig (Art. 6, 23 Abs. 1 LStVG, Art. 22 Abs. 1 GO, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Die Anordnungen in den Nummern I. bis II. stützen sich auf Art. 19 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Art. 23 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 2 LStVG.

Aufgrund dieser Vorschriften können Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für u. a. Leben, Gesundheit oder von Sachgütern, zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 LStVG) bzw. zur Verhütung von Gefahren für Sittlichkeit, Eigentum oder Besitz (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG) für die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen (Art. 19 Abs. 5 Satz 1 LStVG) bzw. für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG) Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

Der Faschingsumzug/Faschingstreiben in der Stadt Waldkraiburg ist als überregional bedeutende Veranstaltung mit einer Besucherzahl von regelmäßig 4.000 Personen etabliert. Um die Sicherheit der hohen Zahl an Besuchern, aber auch der im unmittelbaren Umfeld der Veranstaltung im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung lebenden Anwohner zu gewährleisten, ist es erforderlich, geeignete Anordnungen und Verbote zu erlassen, um Gefahren für die in Art. 19 Abs. 4 Satz 1, Art. 18 Abs. 2 sowie in Art. 23 Abs. 1 LStVG genannten Schutzgüter zu unterbinden.

Der Erlass der getroffenen Anordnungen und Verbote entspricht pflichtgemäßem Ermessen. Die Anordnungen und Verbote sind geeignet und erforderlich, die Sicherheit von Besuchern und Anwohnern der Veranstaltung durch den Erlass dieser Allgemeinverfügung zu gewährleisten. Die getroffenen Anordnungen und Verbote sind auch angemessen. Der Schutz von Leben, Gesundheit, der öffentlichen Reinlichkeit oder von Sachgütern, der Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit, die Verhütung von Gefahren für Sittlichkeit, Eigentum oder Besitz stellen ein hohes Rechtsgut dar. Insbesondere waren folgende Erwägungen maßgeblich:

Die Rechte der Besucher der Veranstaltung, die sich insbesondere aus Art. 2 Abs. 1 bzw. Art. 5 Abs. 1 GG ergeben mögen, finden bereits verfassungsimmanent ihre Schranken. Insbesondere müssen diese Rechte während des Besuchs der Veranstaltung im Rahmen der getroffenen Anordnungen und Verbote aufgrund Art. 2 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG zur Wahrung der genannten hohen Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit zurücktreten.

Es ist weder den Besuchern der Veranstaltung noch den Anwohnern des Veranstaltungsgeländes im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung zuzumuten, mehr als nach den bei Veranstaltungen dieser Größenordnung typischen Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt zu werden. Typische, jedoch durch die Einhaltung einfacher und angemessener Verhaltensregeln ohne Weiteres vermeidbare Beeinträchtigungen sind etwa Begegnungsfälle mit Personen, die übermäßig angetrunken sind oder die mit Gegenständen hantieren, die mit dem Charakter der Veranstaltung nicht vereinbar sind. Ebenso ist eine Gefährdung durch Glasscherben außerhalb der Einwirkungsbereiche der angemeldeten und zu deren Beseitigung verpflichteten Gastronomen und durch geworfene Flaschen und andere Gegenstände zu vermeiden. Das Mitführen und das Benutzen von Glasbehältnissen ist im Veranstaltungsbereich untersagt (ausgenommen kleine Glasbehältnisse „Klopfer“ innerhalb der Bewirtungsbereiche). Glasbehältnisse sind alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind, wie z.B. Flaschen und Gläser. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

Eine Duldung unerlaubter Gewerbeausübung sowie von nicht genehmigten Werbemaßnahmen ist aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht möglich.

Es überwiegt das öffentliche Interesse, Gefährdungen und Schäden für Besucher und Anwohner zu unterbinden, gegenüber möglichen individuellen Einzelinteressen der von den Anordnungen und Verboten betroffenen Personen.

Insbesondere der Wunsch nach kostengünstigeren alkoholischen Getränken oder das Bedürfnis, unangebrachte Gegenstände auf das Veranstaltungsgelände mitzuführen, müssen gegenüber den Schutzinteressen aller Besucher und Anwohner und dem Erfordernis der Stadt Waldkraiburg, eine sichere und geordnete Veranstaltung zu gewährleisten, zurücktreten.

Zwar stellen mögliche Zwangsmaßnahmen (Platzverweise usw.) Eingriffe etwa in die körperliche Bewegungsfreiheit (Art. 2 Abs. 2 GG) dar, jedoch sind diese Eingriffe zum Schutz der Rechtsgüter nach Abwägung der genannten Interessenlagen verhältnismäßig.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Nr. 5 dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Sie liegt im öffentlichen Interesse, sowie im überwiegenden Interesse der Besucher und Anwohner des Veranstaltungsgeländes.

Die Sicherheit von Besuchern und Anwohnern der Veranstaltung stellt ein hohes Schutzgut dar, das durch die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen und Verbote gewährleistet werden muss. Die mögliche Einlegung einer Klage und die damit verbundene aufschiebende Wirkung würde die Wirksamkeit der Anordnungen und Verbote verhindern. Die erforderliche Durchsetzung der Anordnungen und Verbote und damit die Gewährleistung der Sicherheit während der Veranstaltung kann nur durch deren sofortige Vollziehung gewährleistet werden. Mögliche Rechtsschutzinteressen Einzelner müssen hinter diesem besonderen Vollzugsinteresse zurückstehen.

Die Androhung des unmittelbaren Zwangs unter Nr. 6 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 34, 36 VwZVG. Aufgrund des unverzüglichen Handlungsbedarfs bei Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen und Verbote dieser Allgemeinverfügung lässt die Androhung milderer Zwangsmittel keinen rechtzeitigen, notwendigerweise sofortigen Erfolg erwarten. Die Einwirkung auf Personen und

Sachen durch körperliche Gewalt (§ 61 Abs. 1 PAG) ist daher im Interesse der erforderlichen Gefahrenabwehr die einzig geeignete Maßnahme.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift: Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München oder Postfach 20 05 43, 80005 München

b. Elektronisch: Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass die Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Nach Einlegung der Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Waldkraiburg



Robert Pöttsch
Erster Bürgermeister